

Hinweise zur Abgabe personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) kann im Grundsatz jeder die Nachweise des Liegenschaftskatasters einsehen sowie daraus Auskünfte und analoge oder digitale Auszüge erhalten. Eine Ausnahme gilt aber unter anderem in Hinblick auf personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters.

Personenbezogene Daten

§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 VermKatG definiert diese als für im Grundbuch gebuchte Grundstücke die Angaben des Grundbuchs über die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten (einschließlich Eigentumsanteil, Eigentumsart und Buchungsmerkmal), die dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) bekannt gewordenen Anschriften sowie die Namen und Anschriften von Verfügungsberechtigten und Bevollmächtigten der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Einsicht in personenbezogene Daten, Erhalt entsprechender Auskünfte und Auszüge

Die Einsicht in personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters sowie der Erhalt von entsprechenden Auskünften und Auszügen daraus richtet sich nach § 13 Abs. 3 VermKatG, der dafür besondere Voraussetzungen aufstellt und gegenüber dem voraussetzungslosen Informationsanspruch des schleswig-holsteinischen Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) eine Sperrwirkung entfaltet.

Personenbezogene Daten einsehen bzw. entsprechende Auskünfte und Auszüge erhalten können demnach:

- über die sie betreffenden Liegenschaften:
Eigentümer/-innen und **Inhaber/-innen grundstücksgleicher Rechte**,
z.B.: Grundstückseigentümer/-innen, Wohnungseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, eingetragene/einzutragende Berechtigte an einem Recht

- soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:
Vermessungsstellen und **Notarinnen/Notare**,
z.B. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieure



- soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, gebietsdeckend für ihren Zuständigkeitsbereich:
 - **Behörden,**
z.B.: Gemeindeverwaltung (für ihr Gemeindegebiet)
 - **sonstige öffentliche Stellen,**
z.B.: Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Gerichte
 - **nicht öffentliche Stellen, die leitungsgebundene Ver-/Entsorgungsleistungen** erbringen,
z.B.: Energieversorger, für die von ihren Leitungen betroffenen Flurstücke
 - Personen und Stellen, die ein **berechtigtes Interesse darlegen.**

Darlegen eines berechtigten Interesses

Ein **berechtigtes Interesse** ist anzunehmen, wenn ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse vorliegt. Dies kann rechtlicher, aber etwa auch tatsächlicher, wirtschaftlicher, öffentlicher oder wissenschaftlicher Art sein. Ausreichend ist jedoch nicht jedes beliebige Interesse. Vielmehr muss die Verfolgung unbefugter Zwecke oder reiner Neugier ausgeschlossen sein.

Ein berechtigtes Interesse kann etwa in folgenden Fällen vorliegen:

- bei Nachbarinnen/Nachbarn an der Auskunft über die/den (Nachbar-) Eigentümer/-in,
- bei Kreditgeberinnen/Kreditgebern, wenn der Kredit im Grundbuch abgesichert werden soll,
- bei Gläubigerinnen/Gläubigern einer gegen die/den Grundstückseigentümer/-in durchsetzbaren Forderung, die aufgrund eines Vollstreckungstitels die Zwangsversteigerung des Grundstücks- oder Wohnungs- bzw. Teileigentums oder Erbbaurecht betreiben möchten, und Inkassounternehmen mit durchsetzbaren Rechtstiteln,
- bei Energieversorgern, die offene Rechnungen gegenüber säumigen Schuldnern beibringen,
- bei Pressevertreterinnen/Pressevertretern,
- bei Kaufinteressentinnen/Kaufinteressenten, wenn die/der Eigentümer/-in Verkaufsabsichten hat und zustimmt,
- bei Mieterinnen/Mietern bei bestehendem Mietverhältnis,
- bei Pächterinnen/Pächtern bei bestehendem Pachtverhältnis,
- ein wirtschaftliches Interesse, das sich aus gewissen Rechten gegenüber der/dem Eigentümer/-in ergeben kann (unter anderem aus dem Pflichtteilsrecht).



Dieses Interesse gilt es jedoch **stets darzulegen**, d.h. bestimmte Tatsachen nachvollziehbar und überzeugend vorzutragen.

Darlegen bedeutet dabei mehr als die bloße Behauptung von Tatsachen und mehr als einen pauschalen Vortrag. Nicht ausreichend ist daher etwa die schlagwortartige Bezeichnung angeblicher Gründe. Vielmehr ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses für den Einzelfall hinreichend konkret darzulegen (etwa mit der Vorlage entsprechender Nachweise).

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Stand: März 2022)

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an unter der Telefonnummer 0431 383-2020 oder schreiben eine E-Mail an Poststelle@LVermGeo.landsh.de.

